



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Juni 2011

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verlängerung der Verordnung zur Bestimmung des Einzugsgebietes der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst S. 281

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 2, 30457 Hannover auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung S. 282 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans (Entwurfassung) für den Bereich des östlichen Ruhrgebiets (Städte

Dortmund, Bochum und Herne) gemäß § 47 Bundes-Immissionschutzgesetz S. 282

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 284 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 284 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 284 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 284 + S. 285 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 285 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 285 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 285 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 285

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

353. Verlängerung der Verordnung zur Bestimmung des Einzugsgebietes der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst

Rechtsverordnung zur Bestimmung des Einzugsbereiches der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb des Einzugsbereiches des Lippeverbandes vom März 2011

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der § 69 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW

S. 185) wird der hier bestimmte Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst verordnet:

§ 1

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst besteht aus folgenden Gewässern und Gewässerabschnitten:

Kirchderner Graben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis zum Übergangspunkt in die Kanalisation,

Borlandgraben:

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Halde der BAG,

Böckelbach:

Pumpwerk in den Kirchderner Graben bis zur Bahnlinie Dortmund-Lünen,

Erlenbach:

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Deponie,

Rüschebrinkgraben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 1,50,

Körnebach:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 12,85

§ 2

Regelungen

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bestimmten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) bemisst sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsgebieten eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils vom Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die vom Lippeverband zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst zu berechnen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Rechtsverordnung vom 16. 3. 2011 und tritt am 31. 12. 2014 außer Kraft.

54.02.01.05 – 913.000.01/11

Arnsberg, den 15. Juni 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(325) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 281

BEKANNTMACHUNGEN

354. Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 2, 30457 Hannover auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2011
54.02.02.02-916-161-39.11

Bekanntmachung

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover hat die Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. bis 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Heizwerkes in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 413 (Kraftwerksstandort Shamrock) beantragt. In diesem Zusammenhang hat sie ferner die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) für das Abwasser (Ableitung von Kesselwasser aus bis zu 10 Kesselentleerungen zu Revisionszwecken, max. 600 m³/Jahr) aus dem neuen Heizwerk Shamrock (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke teilw. 409, 412 und 444) in das Kanal-

netz der Stadt Herne beantragt. Das Abwasser wird in den städtischen Sammler DN 300 in der Sennestraße eingeleitet und von dort über die Entwässerungssysteme der Emschergenossenschaft zur Flusskläranlage Bottrop weitergeleitet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU – Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser bekannt gemacht.

Die Abwasserleitung mit der Indirekteinleitung soll im Herbst 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 4. 7. 2011 bis 3. 8. 2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 54, Ruhrallee 1 – 3, 44139 Dortmund, Zimmer 623
2. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 252 und
3. bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 305

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wie im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de> zugänglich.

Etwaige Stellungnahmen zum Vorhaben können vom 4. 7. 2011 bis einschließlich zum 17. 8. 2011 bei der Behörde zu 2 schriftlich vorgebracht werden.

Im Auftrag:

gez. Küssen

(257) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 282

355. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans (Entwurfassung) für den Bereich des östlichen Ruhrgebiets (Städte Dortmund, Bochum und Herne) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 6. 2011
53/8817/LRP Ruhrgebiet Ost

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet mit dem

- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund,
- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und
- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel,

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe der Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet aufstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emis-

sionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2009 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO_2 -Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM10 wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- Ost (Bezirksregierung Arnsberg)
- West (Bezirksregierung Düsseldorf) und
- Nord (Bezirksregierung Münster)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (LRP Ruhrgebiet)

Die Teilpläne, hier der Teilplan Ost, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Erhaltung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan Ost – und – informativ

– der Teilpläne West und Nord informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom 27. 6. 2011 bis 26. 7. 2011 auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Homepage Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de

Homepage Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de

Homepage Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan Ost - wird außerdem in der Zeit vom 27. 6. 2011 bis 26. 7. 2011 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Stadt Dortmund
- Umweltamt -
Raum 324
Brückstraße 45
44135 Dortmund
(Telefon: 0231-5025657)
montags bis mittwochs
8.30-12.00/13.00-15.00 Uhr
donnerstags
8.30-12.00/13.00-17.00 Uhr
freitags
8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Bochum
Technisches Rathaus
- Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt -
Zimmer 1.0.210
Hans-Böckler-Straße 19
44787 Bochum
montags bis mittwochs
8.00-16.00 Uhr
donnerstags
8.00-18.00 Uhr
freitags
8.00-15.00 Uhr

Stadt Herne
- Fachbereich Umwelt -
Raum 110
Bahnhofstraße 120
44629 Herne
(Telefon: 02323/162842)
montags bis donnerstags
8.00-16.00 Uhr
freitags
8.00-13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 53 -
Raum 349
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
(Telefon: 02931/82-2166)
montags bis donnerstags
8.30-12.00/13.30-16.30 Uhr
freitags
8.30-12.00/13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan Ost - ist ebenso unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/1/luftreinhalteplanung/index.php> für die Öffentlichkeit zugänglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan Ost - die diesen kürzen, ändern oder ergänzen, müssen **bis spätestens 9. 8. 2011** bei der Bezirksregierung Arnsberg (Postanschrift s.o. oder E-Mail luftreinhalteplanung@bra.nrw.de) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren Erörterung.

Hinweis: Anmerkungen zum Entwurf der anderen Teilpläne sind an die jeweils zuständige Bezirksregierung Münster (Teilplan Nord) bzw. Düsseldorf (Teilplan West) zu richten.

Im Auftrag:
gez. K. Schmidt

(629)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 282



**356. Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Naturpark Homert“**

Zweckverband Brilon, 14. 6. 2011
Naturpark Homert

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) – in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) – gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

**Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Naturpark Homert“**

am Donnerstag, dem 30. 6. 2011, 15.00 Uhr im Hotel-Restaurant Cordes, Bamenohler Str. 59, 57413 Finnentrop, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. 12. 2010
5. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
6. Verkehrssicherungspflicht für Naturparkanlagen
7. Naturparkanlagen/Naturparkeinrichtungen
8. Verschiedenes
9. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 284

357. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 17. 6. 2011
Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am Montag, dem 11. Juli 2011, um 16.00 Uhr im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahrsabschluss 2010

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2011

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2011

TOP 8: Ersatzwahlen für den Finanzausschuss

TOP 9: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 284

**358. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 265 176

Kontonummer: 31 637 051

Kontonummer: 33 244 716

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 10. 6. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(114) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 284

359. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 304 100 548 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 304 100 548 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 37/11

Bochum, 9. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 284

360. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 303 538 607 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 538 607 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 39/11

Bochum, 9. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

361. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 303 115 653 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 303 115 653 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 38/11

Bochum, 9. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

362. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 24. 2. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 360 517 486 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 517 486 wird für kraftlos erklärt.

A 16/11

Bochum, 14. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

363. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 17. 2. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 346 091 861 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 091 861 wird für kraftlos erklärt.

B 14/11

Bochum, 6. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

364. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 17. 2. 2011 aufgebotene Sparkassenbücher Nrn. 321 420 804, 321 412 298, 421 618 091, 421 612 995, 421 618 828 und 421 621 111 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. 321 420 804, 321 412 298, 421 618 091, 421 612 995, 421 618 828 und 421 621 111 werden für kraftlos erklärt.

H 15/11

Bochum, 6. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

365. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 068 886 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 15. 6. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

366. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 109 895 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 6. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285

367. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 996 095 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 9. 2011, seine/ihre Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 10. 6. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 285



**Es ist genug
für alle da**

... wenn wir miteinander
teilen. Helfen Sie uns
zu helfen.

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**